

Zum Schreiben des Herrn vom 14.08.2011

Der Eigentümer beantragt die gesamte Einbeziehung seines Flurstücks 328 in die Satzungsabgrenzung und nicht nur der nord-östlichen Teilfläche.

Beschluss:

Dem Antrag des Eigentümers, die gesamte Fläche des Flurstücks 328 in die Satzungsabgrenzung einzubeziehen, wird gefolgt.

Die Planzeichnung mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung wird entsprechend geändert. Die Korrektur ist in dem Planausschnitt dargestellt.

Abstimmungsergebnis: 25 Jastimmen, 1 Enthaltung

1. Der Rat beschließt gemäß § 35 Abs. 6 und § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), in der jeweils neuesten Fassung, einzeln über das in der Anlage mit abgedruckte und mit einer Beschlussempfehlung versehene Bedenken, das während der 1. öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen ist (lfd. Nr. 1).
2. Unter Berücksichtigung des vorab gefassten Einzelbeschlusses beschließt der Rat die 2. öffentliche Auslegung der entsprechend anzupassenden Planunterlagen (Planzeichnung, Begründung, Satzung, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag), gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.